

Das Schwein in der Pension.

Das Hauschlachtungsverbot, das seinerzeit aus technischen Gründen erlassen wurde, hat vielfach zu Beunruhigungen unter den Tierhaltern geführt, die noch immer nicht ganz verschwunden sind. Im vollen Umfang war jenes Verbot nur ganz kurze Zeit in Kraft. Es kann auf das bestimmteste versichert werden, daß ein Hauschlachtungsverbot nicht wieder erlassen wird.

Andererseits ist es selbstverständlich, daß ein bestimmter Teil des bei der Hauschlachtung sich ergebenden Fleischertrags dem betreffenden Tierbesitzer auf die ihm durch die Reichsfleischkarte zustehende Fleischbezugsmenge angerechnet werden muß. Ein anderes Verfahren würde zu ungleichmäßig großen und sehr ungerechten Verteilungsunterschieden in der Bevölkerung führen. Jedoch ist die anzurechnende Menge so gewählt, daß der Tierhalter noch immer aus der Aufzucht und Fütterung einen bedeutsamen Vorteil gegenüber denjenigen hat, die sich ein Schlachtier nicht halten können oder wollen. Dieser Vorzug ist auch notwendig, weil jede Tierhaltung nicht nur mit Arbeit, sondern auch mit einem zum Teil nicht geringen Einsatz verbunden ist.

Andererseits aber muß sich jeder, der in der Lage ist, ein oder mehrere Schweine halten und füttern zu können, sagen, daß er sich selber schwer schädigt, wenn er die Tierhaltung aufgibt. Dann hat er nicht nur nicht das Fleisch, das er bisher selbst gezogen hat, sondern muß sich's beim Metzger kaufen. Mit jedem Esser mehr aber müssen ganz naturgemäß die dem einzelnen zuteilbaren Anteile immer geringer werden. Auch in den Städten ist es erwünscht, die Schweinehaltung zu fördern. Wer einen Hof, ein Stück Land hat, auf dem ein Stall steht oder errichtet werden kann, sollte diese Gelegenheit benutzen. Nach § 9 der Verordnung über die Regelung der Fleischversorgung vom 21. August 1916 ist es zulässig, auch mehrere Personen, die gemeinsam ein Schwein halten und mästen, als Selbstversorger anzusehen und die ihnen dadurch zukommende Bevorzugung zu gewähren. Dabei ist an Fälle gedacht worden, in denen mehrere Familien auf denselben oder benachbarten Grundstücken wohnen und in einem gemeinsamen Stall ein Schwein halten. Immer ist hierbei eine persönliche Betätigung des oder der Eigentümer des Schweins bzw. ihrer Angehörigen an dem Schlachtier vorausgesetzt. Eine finanzielle Betätigung an der Mästung genügt nicht. Wer also sein Schwein in eine sog. „Biehpension“ gibt und dort mästen läßt, gilt nicht als Selbstversorger, selbst wenn er vielleicht die Abfälle des Haushalts dorthin abliefern. Er muß eben das Tier in unmittelbarem Gewahrsam haben, sonst hält er es nicht selbst. Diese Bestimmung entspricht durchaus den schon jetzt geltenden Vorschriften. Zu betonen ist aber, daß nicht nur der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes als Selbstversorger in Betracht kommt, sondern der Haushalt, der die eigene Haltung und Mästung eines Schweines gestattet, dazu berechtigt, an der Bevorzugung des Selbstversorgers Anteil zu haben.